1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Kloster Tempzin für das Haushaltsjahr 2022

Organisationseinheit:	Datum		
Amt für Finanzen Bearbeitung:	01.11.2022 Verantwortlich:		
Christin Nordhaus	Toparkus, Hannelore		
		5	
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N	
Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	17.11.2022	Ö	

Beschlussvorschlag Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022.

Sachverhalt Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind <u>bisher nicht</u> <u>veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen</u> bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T € nicht übersteigen.

Finanzielle Auswirkungen

5.	Finanzielle Auswirkun	gen:			
	keine Betrag	X Einnahmen Haushaltsstelle	X Ausgaben Haushaltsjahr		
	Die Mittel stehen zur Verfügung				
Die Mittel stehen nicht zur Verfügung					
	Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung				

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei	

Anlage/n

1	1. NHH Kloster Tempzin (öffentlich)